

## Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG gem. § 161 Aktiengesetz

Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist gemäß § 161 Absatz 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Für den Zeitraum seit 28. November 2008 bis zum 05. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 06. Juni 2008. Für den Zeitraum seit dem 06. August 2009 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009, die am 05. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Bezugnahmen auf Ziffern des Kodex ohne Angabe der Fassung beziehen sich auf die Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die MediGene AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 27. November 2008 den Empfehlungen des Kodex mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und dies für die Zukunft beabsichtigt:

### 1 Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Die von der MediGene AG für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene Haftpflichtversicherung (sogenannte Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) sieht bislang keinen generellen Selbstbehalt vor (vgl. Ziffer 3.8 Absatz 2 des Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 und Ziffer 3.8 Absatz 2 und 3 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009), sondern lediglich einen Selbstbehalt in Bezug auf in den USA oder nach dem Recht der USA geltend gemachte Schadenersatzansprüche.

Für ihre Vorstandsmitglieder wird die MediGene AG mit ihrem D&O-Versicherer bis zum 30. Juni 2010 einen generellen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds vereinbaren.

Die MediGene AG beabsichtigt, für ihre Aufsichtsratsmitglieder auch weiterhin keinen generellen Selbstbehalt mit ihrem D&O-Versicherer zu vereinbaren. Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der MediGene AG ihre Aufgaben wahrnehmen, auch ohne den vom Kodex empfohlenen generellen Selbstbehalt in vollem Umfang gewährleistet sind.

2. Begrenzungsmöglichkeit (Cap) bei langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen

Der Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 empfahl in Ziffer 4.2.3 Absatz 3 für den Fall, dass die Vorstandstandsvergütung variable Elemente enthält, für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren (vgl. nunmehr § 87 Absatz 1 Satz 3 AktG).

Die Aktienoptionsprogramme der MediGene AG sehen weder eine Begrenzungsmöglichkeit noch einen Cap vor. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass es zum Nutzen der MediGene AG war und ist, den gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung von Vorstandsverträgen auch über die Vorgaben des Kodex hinaus voll auszuschöpfen, um eine zum jeweiligen Zeitpunkt optimale Vorstandsbesetzung zu erreichen.

3. Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 und 5.4.1 die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Bei der MediGene AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder Altersgrenzen. Die Einführung von Altersgrenzen ist auch in Zukunft nicht beabsichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in einer solchen Festlegung zum einen eine unangemessene Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, und zum anderen eine Einschränkung des Aufsichtsrats bei der Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Auch ohne vorgeschriebene Altersgrenzen hat die Gesellschaft in Aufsichtsrat und Vorstand eine ausgewogene Altersstruktur.

4. Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.3, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist. Ein solcher Nominierungsausschuss existiert bei der MediGene AG nicht und soll auch in Zukunft nicht eingerichtet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Auffassung, dass es bei der gegenwärtigen Gesamtgröße des Aufsichtsrats der MediGene AG nicht notwendig und sinnvoll ist, einen solchen Ausschuss einzurichten, und dass der Gesamtaufsichtsrat diese Aufgabe ohne Effektivitätseinbußen selbst wahrnehmen kann.

5. Berücksichtigung der Ausschusstätigkeit bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 1, die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der

Aufsichtsratsmitglieder der MediGene AG nicht berücksichtigt, und dies ist auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat der MediGene AG sind der Ansicht, dass auch ohne eine solche Regelung ein sehr hohes Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in der Ausschussarbeit gewährleistet ist.

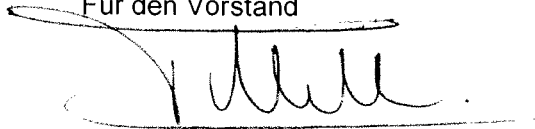
6. Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 2, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder der MediGene AG erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung und dies ist auch in Zukunft nicht vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Tätigkeit des Aufsichtsrats auch ohne eine erfolgsorientierte Vergütung jederzeit effektiv und auf den bestmöglichen Unternehmenserfolg ausgerichtet ist.

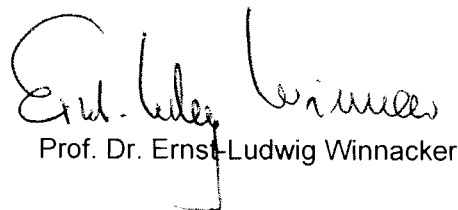
Martinsried, den 11. Dezember 2009

Für den Vorstand



Dr. Frank Mathias

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Ernst-Ludwig Winnacker